

# Testen automatisierter Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Österreich

## Ablauf und Prozedere

Das folgende Dokument stellt den **schematischen Ablauf zum Testen automatisierter Fahrzeuge und deren Systeme auf öffentlichen Straßen** in Österreich dar.

Tests sind in der Automatisiertes Fahren Verordnung des bmvit (AutomatFahrV<sup>1</sup>) geregelt. Gemäß dieser ist derzeit das Testen folgender Anwendungsfälle nach ausgestellter Bescheinigung möglich: **I) Autonomer Kleinbus, II) Autobahnpiilot mit automatischem Spurwechsel und III) Selbstfahrendes Heeresfahrzeug**. Derzeit können Fahrzeughersteller, Entwickler von Systemen, Forschungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen und Betreiber von Kraftfahrlinien einen Testantrag einbringen<sup>2</sup>.

Folgende Szenarien im Umgang mit Tests werden im vorliegenden Dokument dargestellt:

- 1) **Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge / Funktionen gemäß AutomatFahrV**
  - 1a) **Nachnennung** von Operators/Kennzeichen
- 2) **Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge / Funktionen, welche derzeit gemäß AutomatFahrV nicht geregelt sind**

**Anfragen sowie Testvorhaben** sind der nationalen Kontaktstelle für Automatisierte Mobilität – AustriaTech GmbH – bekanntzugeben ([automatisierung@austriatech.at](mailto:automatisierung@austriatech.at) sowie [www.austriatech.at](http://www.austriatech.at)). Das Ausstellen einer Bescheinigung obliegt dem BMK<sup>3</sup>. Dieses kann im Bedarfsfall ein Konsultationsgremium, bestehend aus unabhängigen ExpertInnen mit rechtlicher und technischer Expertise, dem Antragsverfahren beratend hinzuziehen.

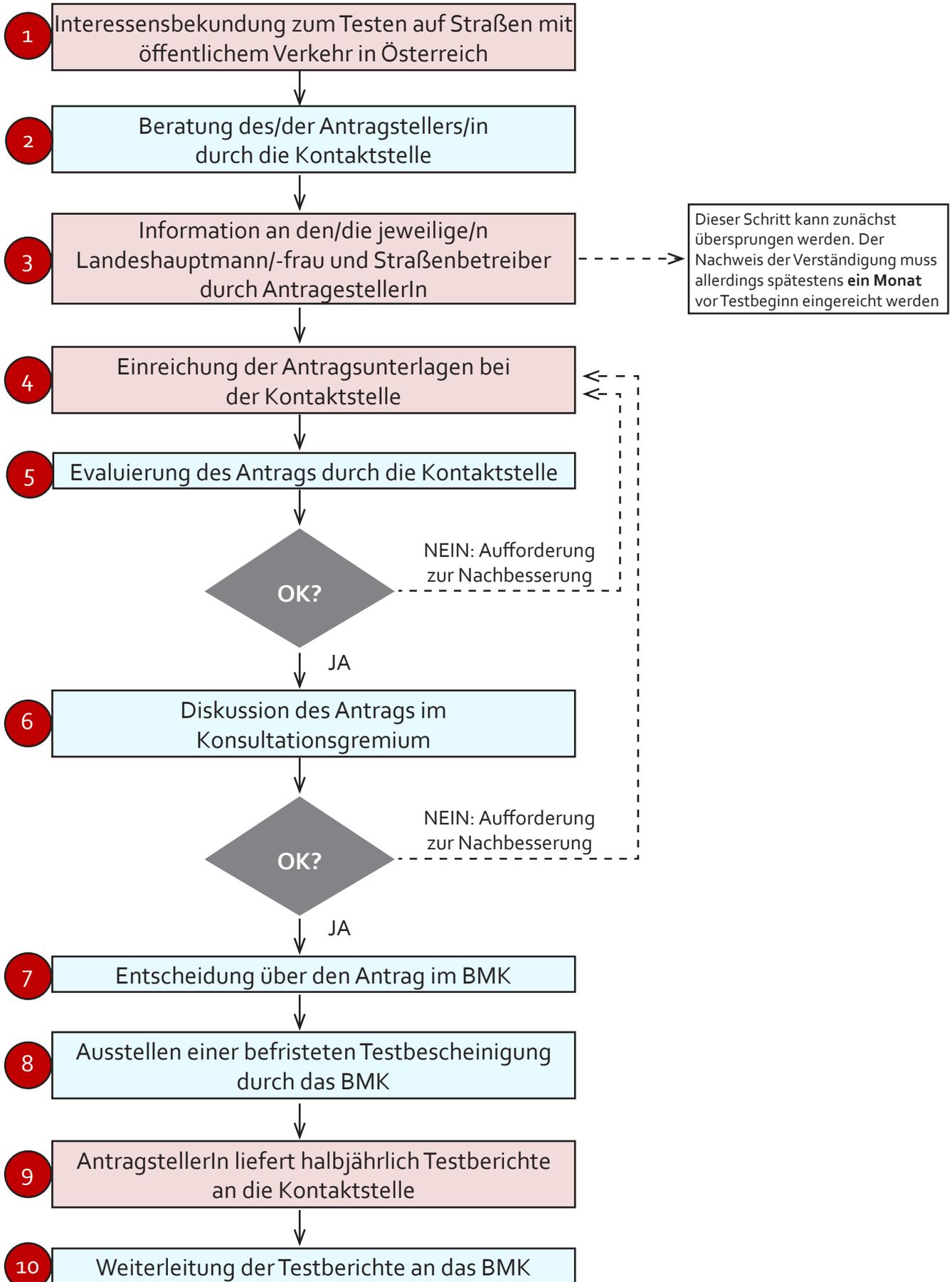
---

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20009740/AutomatFahr.pdf>

<sup>2</sup> §§ 7, 8, 9 AutomatFahrV

<sup>3</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

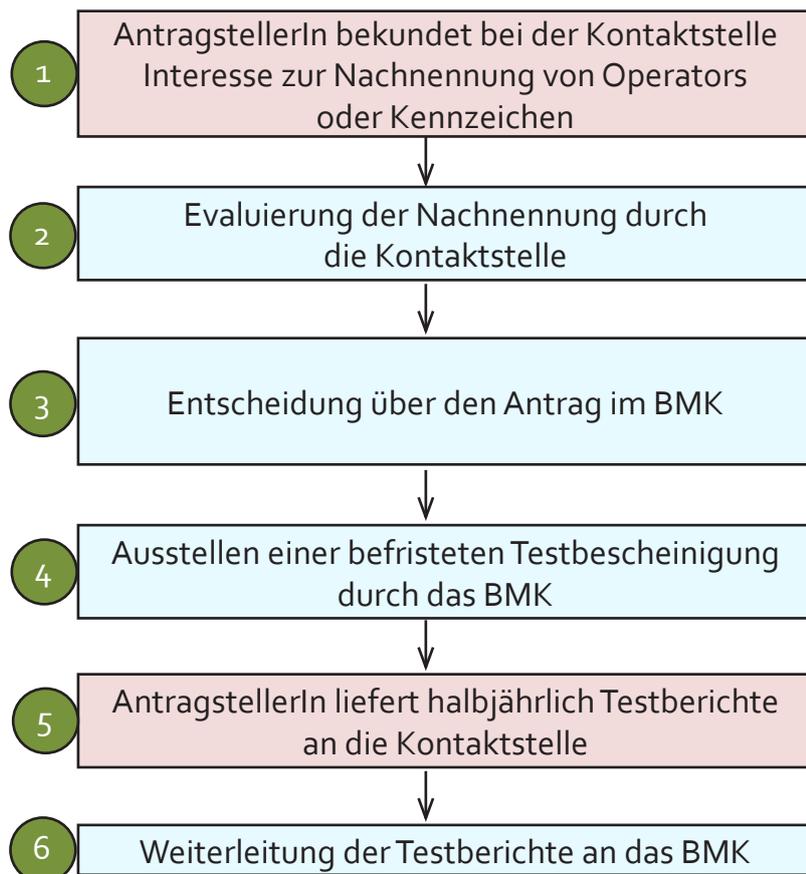
# 1) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen gemäß AutomatFahrV



Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit vom angesuchten Testfall sowie eines allfälligen Anpassungsbedarfs des Testablaufes durch den/die AntragstellerIn - die durchschnittliche Dauer kann mit ca. **1-3 Monaten** angegeben werden.

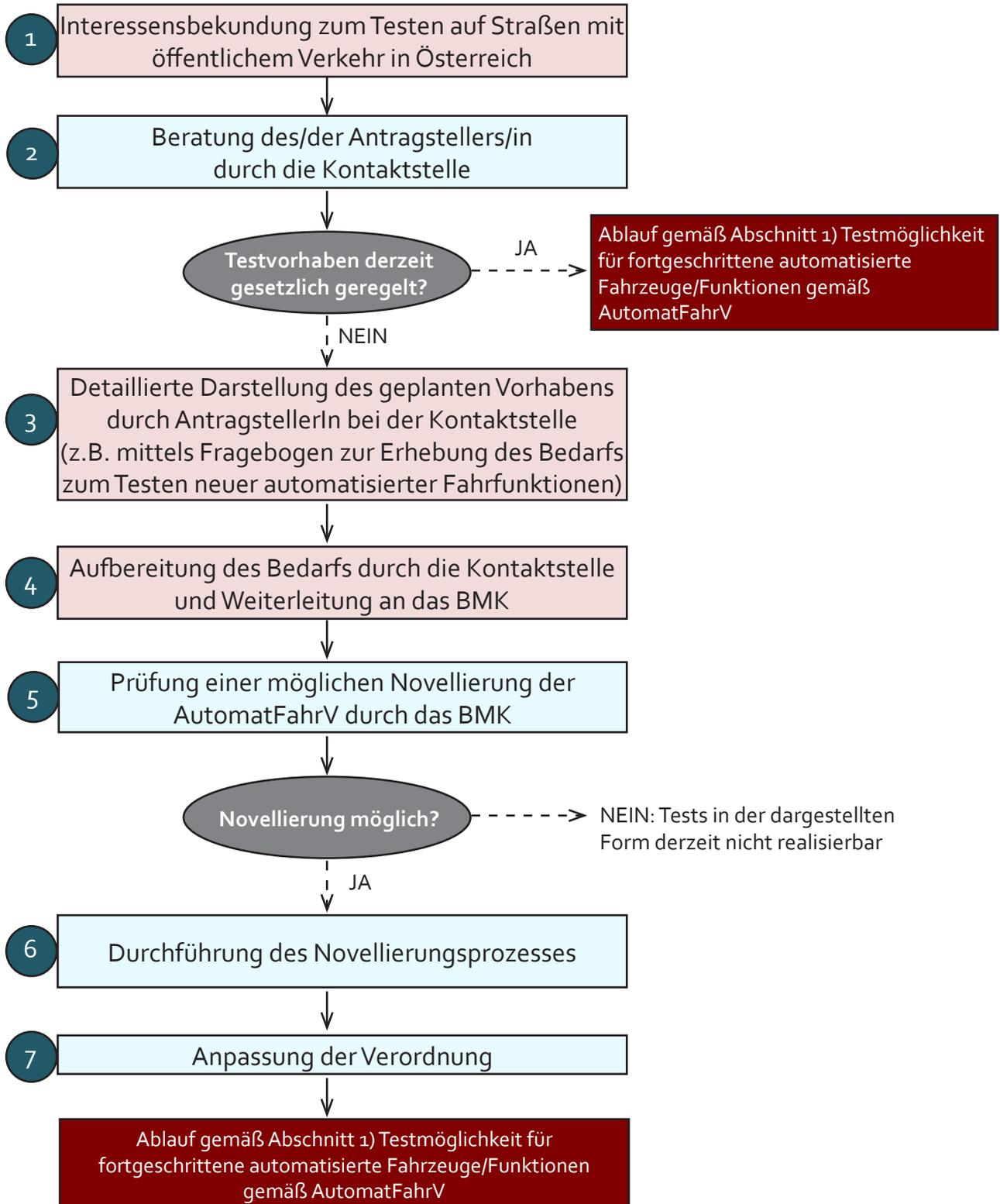
## 1a) Nachnennung von Operators/Kennzeichen

\* entspricht der Antragstellung unter 1)



Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit vom angesuchten Testfall. In der Regel kann jedoch bereits innerhalb von **zwei Wochen** eine neue Testbescheinigung ausgestellt werden.

## 2) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen, welche derzeit gemäß AutomatFahrV nicht geregelt sind.



Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit des angesuchten Testfalls. Es wird geraten, der Kontaktstelle angedachte Testfälle frühzeitig bekannt zu geben. Realistisch ist eine Bearbeitungsdauer von **einigen Monaten** zur Aufnahme des neuen Testszenarios in die Verordnung durch eine entsprechende Novellierung.